

# Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland

## Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland mit Beschluss am 29.11.2023 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Umlaufbeschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.11.2022, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.11.2023:

#### 1. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

#### a) Von ausschließlich angestellten Ärzte:

1,00 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 18,30 monatlich.

#### b) Von Wohnsitzärzten:

- 1,00 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,
- 1,00 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 54,90 pro Quartal.

## c) Von niedergelassenen Ärzten:

- 1,00 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich
- 1,00 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 54,90 pro Quartal.

#### 2. § 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 600,60 pro Quartal betragen.

#### 3. § 2 Abs. 6 e lautet:

- 6 e) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 36,-- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte).
- 3. Die Änderungen treten mit 1.1.2024 in Kraft.

# Erläuterungen

Aufgrund budgetärer Notwendigkeiten und angesichts der hohen Inflation mit Auswirkung auf z.B. Gehaltserhöhungen, Erhöhungen bei der ÖÄK-Kammerumlage sowie der in Aussicht genommenen Ausgaben für die Informationskampagne iZm der Gesundheitsreform etc. muss die Umlage moderat angepasst werden.

Es sollen alle Arztgruppen beitragen. Die Mindest- sowie Höchstkammerumlage werden um 7% erhöht, der Prozentsatz wird von 0,99% auf 1,00% erhöht.

Für den Mindestbeitragszahler bedeutet dies eine Erhöhung um Euro 1,20 monatlich, für den Höchstbeitragszahler um Euro 13,10 monatlich; der Rest liegt je nach Einkommen dazwischen.

Die ÖÄK erhöht die PR-Umlage der Bundeskurie angestellte Ärzte von Euro 24,- auf Euro 36,-. Diese Umlage wird 1:1 an die jeweiligen Ärzte weitergegeben.